

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, vom 27. Januar abhin, sind die k. k. österreichischen Gesandtschaften und die mit der Passpolsizei betrauten k. k. Konsulate von ihrer Regierung angewiesen worden, von nun an ihr Visum auf Reiseurkunden nicht mehr zu erteilen, und zwar zur Vermeidung der Veirrung der k. k. österreichischen Behörden des Inlandes auch dann nicht, wenn die Wsrrung von einer Partei selbst gewünscht werden sollte.

Bern, den 2. Februar 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Generalkonsulat in Washington hat dem Bundesrath mit Depesche vom 12. Januar d. J. eine von einem Notar Schücking in gedachter Stadt verfasste und in der N. Y. Staatszeitung erschienene, durch häufige Anfragen von verschiedenen Seiten veranlasste Publikation in Betreff der Erwerbung öffentlicher Ländereien in Nordamerika eingesandt.

Da diese Publikation auch für die Schweiz viel Interesse hat, und geeignet ist, irrigen Ansichten zu begegnen, so wird dieselbe, auf Anordnung des Bundesrathes, hier wörtlich gegeben.

„Wer kann öffentliche Ländereien in den Vereinigten Staaten Nordamerika's erwerben?

„Jede Person, Bürger der Ver. Staaten oder Besitzer des ersten Papiers (Intentions-Erklärung), die nie gegen die Ver. Staaten Waffen getragen oder dem Feinde Vorschub geleistet hat, und entweder

- „1) Familienhaupt ist, oder doch
- „2) das 21. Jahr zurückgelegt hat, oder
- „3) obgleich minderjährig, nicht weniger als 14 Tage in der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten gedient hat.

„4) Personen, zur Zeit im Militär- oder Seebienste und dadurch verhindert, das Land selbst auszulesen und anzumelden, können durch ihre Frauen oder sonstige Stellvertreter das Land auslesen und anmelden lassen.

„Der Anspruch datirt sich alshann vom Datum der Anmeldung, und der Soldat oder Seemann ist der wirklichen Bewohnung auf die Dauer seiner Dienstzeit überhoben. Nach seiner Entlassung muß er jedoch sofort das Land beziehen und dasselbe für den Rest des vollen Zeitraumes von fünf Jahren, vom Datum der Anmeldung an, bebauen.

„5) Personen, welche wegen Entfernung, körperlicher Gebrechen oder aus andern genügenden Ursachen sich nicht selbst beim Landamte melden können, dürfen ihre Anmeldung vor dem Gerichtsschreiber des County, wo sie wirklich wohnen, beschwören und mit den gesetzlichen Gebühren an die Beamten (Register und Receiver) des betreffenden Landamtes übersenden, vorausgesetzt, daß die Familie oder ein Glied derselben sich auf dem Lande befindet.

„6) Wer sich (durch bloße erste Ansiedlung) ein Vorkaufsrecht erworben hatte und in den Land- oder Seebienst abberufen wurde, kann sein Recht binnen 6 Monaten nach Ablauf seiner Dienstzeit durch Eingabe der erforderlichen Papiere geltend machen.

„Was kann er erwerben?

„Eine Viertel-Sektion, d. i. 160 Aker (oder kleineres Stück) des den Ver. Staaten gehörenden Landes, welches zur Zeit seiner Applikation um dasselbe zu Doll. 1. 25 per Aker, oder weniger, dem Vorkaufsanspruche offen, d. h. von Niemand anders in Anbau genommen und beansprucht ist — oder statt dessen 80 Aker, oder weniger, des zu Doll. 2. 50 geschätzten Landes (welches die alterierenden Sektionen mit den für Eisenbahnzwecke u. geschenkt, begreift) — alles in einem Stücke und nach den gesetzlichen Abtheilungen der Ländereien und auf geometrisch vermessenen Ländereien.

„Wer bereits Land besitzt, kann seinen Erwerb durch Beschlagnahme anstoßenden Landes bis auf 160 Aker erweitern.

„Unter welchen Bedingungen?

„Der Applikant muß bei dem Registrator des betreffenden Landamtes seine Applikation eingeben (Blankets sind auf allen Landämtern zu haben), worin er das Landstück bezeichnet, welches er zu belegen wünscht. Diese Applikation muß von einem Affidavit (eidlichen Versicherung) begleitet sein, daß der (die) Ansucher entweder Familienhaupt oder doch 21 Jahre alt ist, oder mindestens 14 Tage als Soldat oder Seemann gedient hat und Bürger der Ver. Staaten oder Inhaber des ersten Papiers ist, und ferner daß diese Applikation ausschließlich für eigenen Gebrauch und Nutzen gemacht wird, und daß die Belegung in der Absicht wirklicher Ansiedlung und Bewahrung geschieht, und weder direkt, noch indirekt zum Besten und Gebrauch einer andern Person.

„Gegen Eingabe dieser Papiere und Zahlung von zehn Dollars beim Landamt steht es ihm zu, das Land in Angriff zu nehmen, (wenn er nicht schon erster Ansiedler unter dem Vorkaufsrechte war). Außerdem zahlt er dem Register und Receiver, Jedem eine Kommission von 1 Prozent vom dem Regierungspreise des belegten Landstückes (also auf den Werth von 160 Aker à 1 $\frac{1}{4}$ Dollar per Aker Jedem 2 Dollars — und in Californien, Oregon, Washington, Nevada, Colorado, Idaho, New-Mexico und Arizona ein halb Mal mehr, also 3 Dollars). Nach Verfluß von 5 Jahren und Erfüllung der Wohnungs- und Anbaubedingungen bekommt er gegen Erlegung von abermals 1, resp. 1 $\frac{1}{2}$ Prozent vom Regierungspreise an Register und Receiver und 15, resp. 22 $\frac{1}{2}$ Cents für jede 100 Worte etwa aufzunehmender Zeugnisse, ein Certifikat seines Eigenthumsrechtes, auf

welches ihm vom Präsidenten der Ver. Staaten ein Patent ausgestellt wird, vorausgesetzt, daß er zu dieser Zeit Bürger der Ver. Staaten ist. Vor Besitz dieses Patentes kann der Ansiedler sein Eigenthumsrecht nicht veräußern. Er kann jedoch zu jeder Zeit vor Ablauf der 5 Jahre durch Baarzahlung unumschränkter Besitzter werden.

„Sollte der Ansiedler vor Erwerbung des Patentes sterben, so geht sein Recht auf seine Witwe, oder Gesezes- oder Testamentserben über — bei einer Frau an deren Intestat- oder Testamentserben — und bei elternlosen unmündigen Kindern darf deren Eigenthumsrecht verkauft und soll dem Käufer das Patent ausgestellt werden.

„Wo liegt das Land? In welchen Staaten und bei welchen Landämtern?

„Das Gesetz beschränkt die Belegung von Heimstätten auf vermessene (katastrirte) Ländereien, und obgleich Vorkaufslustige vor der Vermessung auf das Land gehen können, so können sie dennoch ihren Anspruch erst nach Empfang der Vermessungskarten geltend machen, und müssen ihre Anmeldung binnen 3 Monaten nach Empfang der offiziellen Karte bei dem Landamte anbringen, wo die Ansiedlung vor der Vermessung gemacht wurde. Wo die Ansiedlung nach der Vermessung gemacht wurde, muß der Reklamant binnen 3 Monaten nach dem Datum der Ansiedlung dieselbe anmelden, und wo wirkliche Ansiedlung und Bebauung lange genug stattgefunden hatte, um zu erweisen, daß der Reklamant das Land zum dauernden Wohnsitz gemacht hatte, da kann er seinen Anspruch geltend machen und dafür zahlen zu irgend einer Zeit vor dem Datum des öffentlichen Verkaufes der Ländereien, in deren Bereich seine Ansiedlung liegt.

„Alle vermessenen Ländereien, die nicht unter Vorkaufs- oder Heimstätte-Recht oder sonst durch gesetzliche Bestimmung belegt sind, müssen öffentlich mittelst Proklamation des Präsidenten an den Meistbietenden versteigert werden.

„Vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865 wurden unter dem Heimstättegesetz 8920 Anmeldungen gemacht und 1,160,532 Aker belegt, und dafür bezahlt an Anzahlungen in Doll. 10 die Summe von Doll. 89,200 und an Landbeamtengebühren Doll. 34,252. Hievon wurden belegt bei den Landämtern zu

Chillicothe, Ohio	118 Aker.
Springfield, Illinois	74 "
Boonville, Missouri	72,152 "
Fronton	7,172 "
Detroit, Michigan	6,262 "
East Saginaw	12,863 "
Jonia	32,263 "
Marquette	3,210 "
Traverse City	40,360 "
Fort Des Moines, Iowa	6,554 "
Council Bluffs	12,190 "
Fort Dodge	40,496 "
Sioux City	5,864 "
Menasha, Wisconsin	3,600 "
Stevens Point	3,090 "
La Crosse	35,981 "
Gau Claire	12,596 "
Wayfield	1,598 "
Falls of St. Croix	19,219 "
Taylor's Falls, Minnesota	4,514 "
St. Cloud	143,361 "

Winnebago City	171,254	Aker.
Minneapolis	124,588	"
Du Luth	159	"
St. Peter	83,355	"
San Francisco, California	8,093	"
Los Angelo	—	"
Marysville	13,985	"
Humboldt	2,432	"
Stockton	9,407	"
Wijalia	7,902	"
Oregon City, Oregon	25,948	"
Roseburg	13,477	"
Olympia, Washington Territorium	16,976	"
Bancouper	17,599	"
Topeka, Kansas	8,335	"
Humboldt	26,462	"
Junction City	18,172	"
Omaha City, Nebraska Terr.	34,328	"
Brownsville	37,635	"
Nebraska City	59,853	"
Dakota City	3,031	"
Denver, Colorado Terr.	24,197	"
Vermillion, Dakota Terr.	9,711	"
Carson City, Nevada Terr.	60	"

„Demnach war Minnesota (mit 527,072 Acres) der bei weitem am meisten gesuchte Staat, ihm zunächst Nebraska, Michigan und Missouri.

„In dem am 30. September endenden Quartale wurden 2627 Anmeldungen für 359,697 Acres gemacht, wofür an die Regierung Doll. 26,270 und an Gebühren Doll. 10,102 entrichtet wurden.

„Aus Obigem ersieht man die Staaten und Gebiete und die Namen der Landämter, wo die öffentlichen Ländereien zu suchen sind. Außerdem sind als Landämter zu nennen: Indianapolis und in den südlichen Staaten Montgomery, Alabama — Jackson, Mississippi — New-Orleans, La. — Little Rock, Arkansas, und Tallahassee, Florida. Im Uebrigen ist wegen der Lage, Qualität, Produktionskraft, Mineralien, Fortschritte der Vermessung etc. der verschiedenen Ländereien nebst Karte derselben, der Bericht der Kommissäre des General-Landamtes vom 3. Oktober v. J. nachzusehen.

„Allgemeine Bemerkungen.

„Das auf diese Art erworbene Land ist nicht angreifbar für Schulden, die vor Ablauf der 5 Jahre (vor Ausstellung des Patentes oder Besitztittels durch den Präsidenten der Ver. Staaten) kontrahirt wurden.

„Niemand kann mehr als eine Viertel-Sektion unter diesem Gesetze erwerben. Der Besitz von Inhabern unter Verkaufsrecht kann unter diesem Gesetze nicht geführt werden, und solche Inhaber können sich der Wohlthat des Heimstätte-Gesetzes bedienen.

„Wer vor Ablauf der 5 Jahre den angeetzten Regierungspreis des Landes baar bezahlt und seine erste Ansiedelung nachweist, kann sich sofort des Patentes verschern.

„Wer vor Vollenbung der 5 Jahre auf mehr als 6 Monate das Land aufgibt, geht desselben verlustig.

„Wenn der Inhaber einer Heimstätte-Ansiedelung nach Anmeldung desselben in den Militärdienst der Ver. Staaten trat und darin starb, so soll zu seinen

Gunsten das Landstück von der Zeit des Antrittes bis zu seinem Tode als von ihm besteuert betrachtet werden und dasselbe den Erben zufallen, wenn sie die 5 Jahre der Ansiedelung kompletiren.

„Zum Schluß folgt hier eine Uebersicht des Flächenmaßes in Acres der in den beigenannten Staaten und Gebieten bis zum 30. Juni 1865 vermessenen und der bis dahin noch nicht vermessenen Ländereien, nämlich:

	Vermessen.	Unvermessen.
Wisconsin	33,740,631	770,729
Iowa	35,630,898	—
Kansas	21,454,802	30,024,440
Nebraska Territorium	14,762,581	37,280,939
California	27,008,317	74,670,345
Nevada	451,407	51,733,553
Oregon	5,448,866	55,509,860
Washington Territorium	3,333,902	41,462,258
Colorado Territorium	1,197,321	65,774,971
Utah Territorium	2,425,239	65,659,241
Arizona Territorium	—	80,730,240
New-Mexico Territorium	2,293,142	75,275,498
Dalota Territorium	1,741,881	152,237,199
Idaho Territorium	—	58,196,480
Montana Territorium	—	92,016,640

„Das ganze Areal der bis zum 30. September 1865 vermessenen, zum Verkauf offerirten und noch nicht offerirten öffentlichen Ländereien betrug 132,285,035 Acres, die für Schulen und andere öffentliche Zwecke appropriirten Ländereien nicht eingerechnet.“

Bern, den 2. Februar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Ein als Corporal der Invaliden in Neapel verstorbenen Johann Ramonini (Raimondini) hat ein kleines Massaguthaben hinterlassen. Die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, dessen Heimathhörigkeit bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, werden hiemit aufgefordert, sich inner drei Wochen von heute an bei ihren kantonalen Militärbehörden zu Händen des Oberkriegskommissariats zu melden, damit ihnen die zum Bezug der Hinterlassenschaft benötigten Papiere eingehändigelt werden können.

Bern, den 26. Januar 1866.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
G. Liebi, Oberst.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1865 hat die kais. russische Gesandtschaft
 die Anzeige gemacht, daß die russischen Gesandtschaften von ihrer Regierung ange-
 wiesen worden seien, nach dem Beispiel anderer Mächte für die Ausfertigung der
 Visa und die Legalisation von Pässen und Dokumenten Gebühren zu beziehen,
 und zwar vom 1/13. Januar dieses Jahres an.

Demnach hat die kais. russische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft
 folgende Taxen zu beziehen:

Für Ausstellung eines Reisepasses	Fr. 8.
„ Legalisation eines solchen	„ 2.
„ Ausstellung eines Lebens- und Gesundheitscheines ic.	„ 4.
„ eine Vollmacht, eine Beauftragung (Procura), welche die kais. Gesandtschaft ausstellen muß, je nach der Wichtigkeit derselben,	„ 8—12.
„ Legalisation von Unterschriften	„ 4.
„ Legalisation von Bank-Billetts	„ 2.

Bern, den 11. Januar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g .

Für Erlernung der Telegraphie werden von nun an, je nach Bedürfnis, in
 den nachstehenden Telegraphenbüreaux **V o l o n t ä r e** angenommen:

Ararau, Basel, Bellenz, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Freiburg, Genf,
 Lausanne, Luzern, Neuenburg, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen,
 Sitten, Solothurn, Visis, Winterthur, Yverdon, Zürich.

Um als Volontär aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- 1) das Alter von 16—25 Jahren (Geburtschein einzusenden);
- 2) ein Sittenzeugniß;
- 3) genügende Zeugnisse über den Besuch einer Sekundarschule;
- 4) Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen;
- 5) eine ordentliche, korrekte Handschrift.

Die Inspektionen werden sich durch Vorprüfungen von den Kenntnissen und
 der Bildungsstufe der Volontäre überzeugen.

Die Volontäre werden unter Leitung der resp. Bureauchefs in der Telegraphie
 unterrichtet und je nach ihrer Befähigung auch zum Dienste verwendet. Sie müssen

sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Bureau zu arbeiten, haben aber während dieser Lehrzeit keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung. Nach Verfluß eines halben Jahres erhalten sie von dem Bureauchef ein Zeugniß, wovon der Telegraphendirektion Mittheilung gemacht wird. Die Inhaber guter Zeugnisse werden alsdann auf Anordnung der Direktion einer Prüfung unterworfen und erhalten, je nach deren Ergebnis, ein Diplom, welches den Inhaber befähigt, bei Ausschreibung von Telegraphistenstellen zu konkurriren; auch finden bei Anstellung von Postbeamten, welche zugleich zum Telegraphendienste verwendet werden, die Besitzer solcher Diplome vorzugsweise Berücksichtigung.

Da diese Schlußprüfung aber voraussichtlich erst im Monat Mai 1867 stattfinden dürfte, so können indessen die mit guten Zeugnissen versehenen Aspiranten unter den üblichen Bedingungen als provisorische Aushülfs-Telegraphisten verwendet werden.

Aspiranten auf Volontärstellen haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und Empfehlungen an die betreffenden Telegrapheninspektionen einzureichen, nämlich:

bei der Inspektion	Lausanne,	für die Bureaux	Chaux-de-Fonds, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Sitten, Vivis und Yverdon!
" "	" Bern,	" " "	Narau, Basel, Bern, Biel, Luzern, Olten und Solothurn;
" "	" St. Gallen,	" " "	Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur und Zürich;
" "	" Bellinz,	" " "	Bellinz und Chur.

Vor dem Antritte der Lehrzeit haben die Aspiranten eine Personalkaution zu leisten, wozu ihnen die nöthigen Formulare von den betreffenden Inspektionen verabfolgt werden.

Bern, den 5. Januar 1866.

Das schweizerische Postdepartement.

Bekanntmachung.

Aus einer neulich dem Bundesrathe von ganz zuverlässiger Seite zugekommenen Mittheilung geht hervor, daß Placirungsinstitute in Wien durch Filialagenten in der französischen Schweiz junge Schweizerinnen als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien kommen lassen, und dann, statt die Frauenzimmer versprochenemmaßen gehörig unterzubringen, dieselben sehr häufig ihrem Schicksale überlassen und dadurch in die traurigste Lage versetzen.

Es wird daher allen Frauenzimmern, welche man als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien engagiren möchte, hiemit der Rath ertheilt, durchaus nicht auf Gerathewohl, sondern einzig auf eine fest zugesicherte Anstellung hin nach Wien zu reisen.

Bern, den 12. Januar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Peremptorische Vorladung.

Jakob Zellweger von Herisau, über zwei Jahre in Amerika unbekannt abwesend, wird hiemit peremptorisch aufgefordert, auf Mittwoch den 18. April, Nachmittags 2 Uhr, vor hiesiger Ehegaumerbehörde zu erscheinen, um auf das Scheidungsbegehren seiner Ehefrau Katharina Stark in hier Red und Antwort zu stehen. Im Falle seines Nichterscheinens würde in Sachen dennoch eingetreten und gesprochen, was Rechtens ist.

Herisau, Kt. Appenzell, den 11. Januar 1866.

Namens der Ehegaume:

Das Aktuariat derselben.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Chef der Fahrpostexpedition in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2400. Anmeldung bis zum 22. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Basel.

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 900 bis Fr. 1650. Anmeldung bis zum 24. Februar 1866 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900 bis Fr. 1050. Anmeldung bis zum 24. Februar 1866 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 3) Kommiss auf dem Postbureau Frauenfeld (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Briefträger in Sonvillier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Postverwalter und Telegraphist in Rorschach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 2700 aus der Post- und Fr. 360 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 7) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 8) Büreaudiener des Postbureaus Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 9) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 10) Postkommis in Münster (Bern). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 11) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1620. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 12) Postkommis in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 13) Stükverträger in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1000.

Anmeldung bis zum
11. Februar 1866 bei
der Kreispostdirektion
Luzern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1866
Date	
Data	
Seite	108-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 025

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.